

# Grundlagen und Anforderungen der (Sport-)Vereinsbesteuerung





## Daniel Fischer

### Berufsleben:

- Abitur
- Ausbildung im Bereich der Steuerberatung
- Abschluss zum Diplom-Kaufmann (FH)
- Bestellung zum Steuerberater, eigene Kanzlei

### Vereinsleben:

Seit 1996 aktiver Fußballer im SV Schackendorf

Seit 1998 dort Jugendfußballtrainer

Seit 2000 Vorstandsmitglied, ab 2009 Kassenwart

STEWODA Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Gieschenhagen 2b, 23795 Bad Segeberg  
Tel.: 04551- 9428550; [www.stewoda.de](http://www.stewoda.de)



Gemeinnützigkeit und Vereinsatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Tätigkeitsvergütung im Vorstand

Aktuelle Entwicklungen



## Gemeinnützigkeit und Vereinsatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Tätigkeitsvergütung im Vorstand

Aktuelle Entwicklungen

**Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern.**

**§52 AO**

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit mein Verein gemeinnützig ist?

- Satzung nach steuerrechtlichen Anforderungen
- Gründungsprotokoll
- Schriftlicher Antrag beim zuständigen Finanzamt

Wieso ist die Gemeinnützigkeit so wichtig?

Die Gemeinnützigkeit bringt verschiedene Vorteile:

- Weitgehende Steuerbefreiungen (ErbSt, SchenkSt, GewSt, KSt)
- Verringerung des Umsatzsteuersatzes von 7% auf 19% im Zweckbetrieb
- Spendenbegünstigung
- Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag

Welche Inhalte muss die Satzung haben?

§60 Abgabenordnung (AO) regelt die Anforderungen an die Satzung. Nur wenn diese gänzlich erfüllt sind erkennt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit an. In Anlage 1 zu §60 AO befindet sich eine Mustersatzung.

Sämtliche Regelungen dieser Satzung müssen sinngemäß in die Satzung Ihres Vereins übernommen werden, wenn Ihr Verein nach dem 31.12.2008 gegründet wurde oder die Satzung nach diesem Zeitpunkt angepasst hat.\*  
Es empfiehlt sich, die Formulierungen der Mustersatzung 1:1 zu übernehmen.

[Muster-Satzung §60 AO.pdf](#)

---

\* Nr.3 AEAO zu §60

Welche Inhalte muss die Satzung haben?

**Gemeinnütziger Zweck:** Die Förderung des Sports muss in die Satzung aufgenommen werden, §52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 52 AO.

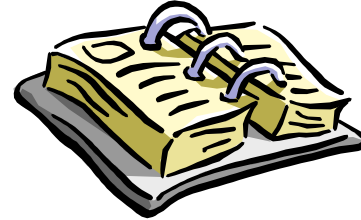
**Ausschließlichkeit:** Der Sportverein ist nicht mehr gemeinnützig, wenn er neben seiner begünstigten Tätigkeit weitere Zwecke verfolgt und diese nicht begünstigt sind, §56 AO. Daneben sind unter gewissen Voraussetzungen wirtschaftliche Tätigkeiten zulässig. Diese dürfen jedoch nicht zum Selbstzweck werden und dürfen nur zur Mittelbeschaffung des begünstigten Zwecks dienen.

**Unmittelbarkeit:** Der Sportverein muss seine Ziele grundsätzlich selber verwirklichen, §57 AO. Ausnahmen gelten für Fördervereine.\*

---

\* Nr.2 AEAO zu §57

Welche Inhalte muss die Satzung haben?



**Allgemeinheit:** Der Sportverein darf den Kreis der Mitglieder nicht künstlich klein halten, §52 Absatz 1 Satz 2 AO. Dies gilt auch im Bezug auf Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Mitgliedsbeiträge bis durchschnittlich 1.023 Euro/Jahr je Mitglied und Aufnahmegebühren durchschnittlich bis 1.534 Euro/Jahr je Mitglied sind noch zulässig.\*

**Selbstlosigkeit:** §55 AO definiert mehrere Voraussetzungen für die Selbstlosigkeit:

- Keine wirtschaftliche Betätigung in erster Linie
- Keine Zuwendungen an Mitglieder, d.h. Mittel müssen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (Ausnahme: Annehmlichkeiten zu Ehrungen, persönlichen Ereignissen, besonderer Vereinsanlässe)

---

\* Nr.1.1 AEAO zu §52



### Welche Inhalte muss die Satzung haben?

**Selbstlosigkeit:** §55 AO definiert mehrere Voraussetzungen für die Selbstlosigkeit:  
Die wichtigste ist der Grundsatz der **Mittelverwendung**.

**Vermögensbindung:** Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins muss das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergehen, die dieses für gemeinnützige Zwecke verwenden muss, §61 AO. In der Satzung muss der Zweck, für den das Vermögen verwendet werden soll, genau bestimmt sein.

### Mittelverwendung

1. Der Verein hat **sämtliche Mittel** für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung im wirtschaftlichen Zweckbetrieb kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.
2. Die Mittel sind **zeitnah** zu verwenden. Zeitnah bedeutet bis zum Ablauf des Jahres, welches auf den Zufluss folgt. Werden die Mittel nicht im Jahr des Zuflusses verwendet, muss der Verein eine Mittelverwendungsrechnung durchführen. Hierbei ist die Bildung von Rücklagen zulässig.

## Rücklagen

Rücklagen sind nach den verschiedenen Rechtsgründen ihrer Bildung gesondert zu bilanzieren/aufzuzeichnen, damit der Finanzverwaltung eine jederzeitige Kontrolle möglich ist.

Folgende Rücklagen können gebildet werden:

- Zweckgebundene Rücklage (§58 Nr. 6 AO)
- Freie Rücklage (§58 Nr. 7a AO)
- Rückl. z. Erhaltung der Beteiligungsquote an Kapitalges. (§58 Nr. 7b AO)
- Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Rücklagen in der Vermögensverwaltung
- Zuführung von Vermögen gem. §5 Nr. 11 und 12 AO

### Zweckgebundene Rücklagen

Für größere Anschaffungen (z.B. Sportgeräte) oder für anstehende größere Erhaltungsaufwendungen im gemeinnützigen Bereich können Gelder angesammelt werden.

Über die Durchführung müssen konkrete Zeitvorstellungen bestehen (max. 5 Jahre). Fehlt es an der konkreten Zeitvorstellung muss das Vorhaben glaubhaft gemacht werden.

Ohne Bildung der Rücklage darf die Anschaffung nicht möglich sein.

Die Mittel für die Rücklage darf aus allen vier Bereichen des Vereins kommen.

Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z.B. Mieten, Gehälter) darf eine sogenannte **Betriebsmittelrücklage** in Höhe von maximal dem Mittelbedarf eines Jahres gebildet werden.

### Freie Rücklagen

Für Freie Rücklagen bedarf es keinem bestimmten Zweck, die Bildung ist der Höhe nach nicht begrenzt. Jährlich darf maximal zugeführt werden:

- 10% der Bruttoeinnahmen des Ideellen Bereichs
- + 10% des Überschusses aus dem Zweckbetrieb
- + 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung
- + 10% des Gewinns aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- = maximal im Jahr zuzuführende Rücklage, wenn genug Kapital vorhanden

Nicht ausgeschöpfte Beträge können nicht in den Folgejahren nachgeholt werden.

Eine Freie Rücklage kann jederzeit aufgelöst werden, muss aber nicht. Bei Auflösung müssen die Mittel jedoch im gemeinnützigen Bereich verwendet werden.

## **Rücklage zur Erhaltung der Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften**

Nicht zum erstmaligen Erwerb einer Beteiligung zu bilden, sondern im Fall von Kapitalerhöhungen der Gesellschaft.

### **Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

- Es muss ein konkreter Anlass bestehen, z.B. geplante Erweiterung der Vereinsgaststätte.
- Mittel müssen aus dem Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen.
- Bildung muss bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.
- Fast vollständige Zuführung des Gewinns ist unschädlich.

## Rücklage in der Vermögensverwaltung

Voraussetzung für die Bildung ist:

- Bildung für konkrete Reparatur- oder Erhaltungsaufwendungen
- Maßnahmen sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen
- Durchführung in einem angemessenem Zeitraum



### Zuführung von Vermögen

Ohne Verlust der Steuervergünstigungen können folgende Mittel dem Vermögen zugeführt werden:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser nicht die laufende Verwendung vorgesehen hat
- Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs des Vereins zur Vermögensaufstockung
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z.B. Grundstück)

### **Tatsächliche Geschäftsführung**

Neben den Anforderungen an die Satzung, muss die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein, §63 Absatz 1 AO

Zum Nachweis sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen, §63 Absatz 3 AO.

### Anerkennung durch das Finanzamt

Bei Neugründung des Vereins erlässt das Finanzamt auf Antrag einen vorläufigen Freistellungsbescheid, welcher 18 Monate Gültigkeit besitzt. Danach ist die erste Überprüfung durch das Finanzamt vorzunehmen.

Danach erfolgt in der Regel alle drei Jahre eine Überprüfung. Die Überprüfung beinhaltet hauptsächlich die Abgabe von Steuererklärungen (KSt und GewSt), sowie die Abgabe von Fragebögen.

Die daraufhin ergehenden Freistellungsbescheide oder Körperschaftsteuerbescheide sind die Basis für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen und die Erteilung von Freistellungsaufträgen an die Bank benötigt, damit diese keine Abgeltungssteuer mehr abzieht (Ausnahme beim Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)

[Freistellungsbescheid.tif](#)

### Verlust der Gemeinnützigkeit:

#### Folgen:

- Wegfall der Steuervergünstigungen
- Ggf Steuernachzahlungen
- Wegfall des Spendenabzugs – es dürfen keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausgestellt werden
- Keine Übungsleiterpauschale mehr, kein Ehrenamtsfreibetrag

#### Gründe:

- Schwarzgeldzahlungen an Spieler, die ein Obmann unter Duldung des Vorstands vornimmt
- Nichterfüllung Satzungsgemäßer Zwecke
- Mißbräuchliche Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
- Unzulässige Rücklagenbildung
- .....



Gemeinnützigkeit und Vereinsatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Tätigkeitsvergütung im Vorstand

Aktuelle Entwicklungen

### Schenkung- und Erbschaftsteuer

Für Schenkungen/Erbschaften ist der Verein von der Entrichtung der Steuer befreit, wenn er gem. §13 Nr.16b ErbStG

- Im Zeitpunkt des Vorgangs als gemeinnützig anerkannt ist
- Die Gemeinnützigkeit muss weitere 10 Jahre vorliegen, sonst Nachversteuerung
- Die Schenkung/Erbschaft für den gemeinnützigen Bereich verwendet

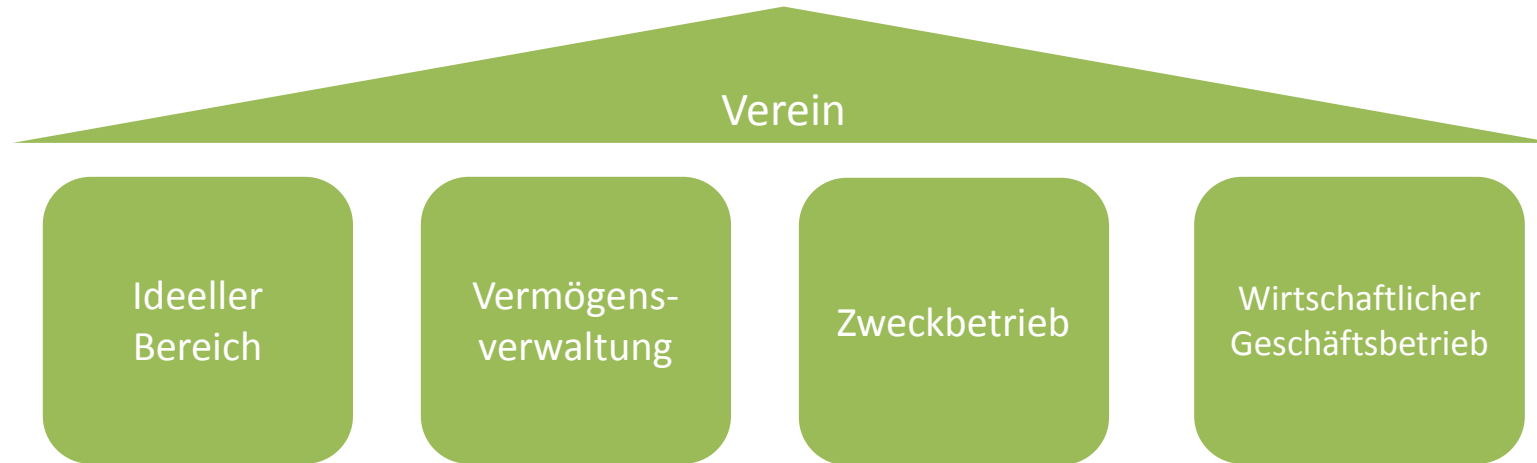
### Körperschafts- und Gewerbesteuer

- Besteuert den Gewinn einer Körperschaft eines Geschäftsjahres
- Zusammen ergibt sich ein Steuersatz von etwa 28 %
- Für Vereine bzw. Bereiche der Vereine gibt es Steuerbefreiungen
- Greifen die Steuerbefreiungen nicht, dann gibt es einen Freibetrag.....

### Umsatzsteuer

- Besteuert bestimmte Einnahmen/Umsätze
- Von den Ausgaben, die mit den steuerpflichtigen Einnahmen zusammen hängen, darf die dort ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer gegengerechnet werden. Es gibt auch die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung
- Der Steuersatz (7% oder 19%) hängt davon ab, welchem Bereich des Vereins die Einnahmen zuzurechnen sind
- Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, je nach Zahllast des Vorjahres)
- Wenn die steuerpflichtigen Einnahmen weniger als 17.500 Euro betragen, **kann** die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet: Keine Umsatzsteuer abführen, keine Umsatzsteuer auf Rechnungen ausweisen, keine Vorsteuer abziehen





Ideeller  
Bereich

- Satzungsmäßige Aufgaben, gemeinnützig
- Der Verein erhält hier keine Gegenleistungen
- Keine Umsatzsteuer
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

### Einnahmen:

Beiträge  
Spenden  
Zuschüsse  
Aufnahmegebühren  
Schenkungen  
Erbchaften

### Ausgaben:

Anteilige Personalkosten  
Verbandsabgaben  
Jugendarbeit\*  
Mitgliederverwaltung  
Steuern (KSt, GewSt)  
.....

### Mitgliedsbeiträge

Zu unterscheiden ist in echte und unechte Mitgliedsbeiträge.

Mitgliedsbeiträge gehören zu dem steuerbegünstigten ideellen Bereich, wenn sie als echte Mitgliedsbeiträge zu qualifizieren sind.

Dies ist der Fall, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ✓ Satzung bestimmt Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- ✓ Satzung sieht einen bestimmten Berechnungsmaßstab vor
- ✓ Satzung bezeichnet ein Organ, das die Beiträge der Höhe nachvollziehbar festsetzt

### Mitgliedsbeiträge

Liegen unechte Mitgliedsbeiträge vor (Gegenleistung), sind diese durch Schätzung in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufzuteilen. Beispiele:

- ✓ Kostenbeitrag für Filmvorführungen eines Filmclubs
- ✓ Benutzungsgebühr für die Sportstätten

Diese unechten Mitgliedsbeiträge unterliegen der Umsatzsteuer!

Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der MwStSystRL sieht für Dienstleistungen, die in engen Zusammenhang mit dem Sport stehen und von gemeinnützigen Vereinen erbracht werden eine Umsatzsteuerbefreiung vor.

Diese ist bisher nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

Sportvereine können sich auf die Anwendung der Regelung berufen!!

### Vermögens- verwaltung

- Nutzung des Vermögens zur Erzielung von Einnahmen
- Umsatzsteuer: 7% oder steuerfrei, je nach Art der Leistung
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

Einnahmen:  
Zinsen, Dividende  
Vermietung Grundbesitz  
Verpachtung  
Vereinsgaststätte\*  
Werbeflächen, außer  
Trikot+Sportgeräte

Ausgaben:  
Alles mit den  
Einnahmen in  
Zusammenhang  
stehende

Nicht zur Vermögensverwaltung gehören die Einnahmen aus:

- Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft
- Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
- Vermietungserlöse, wenn Sonderleistungen erbracht werden, z.B. Ferienhausvermietungen inkl. Reinigung

Die Steuervergünstigung für die Vermögensverwaltung entfällt, wenn die Vermögensverwaltung zum Selbstzweck wird.

### Abgeltungssteuer

Seit den 01.01.2009 werden Kapitalerträge pauschal mit 25% besteuert. Hierunter fallen Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgeschäfte Aktien, etc.

Die Abgeltungssteuer ersetzt hierbei die Körperschaftsteuer.

Da im gemeinnützigen Bereich keine Körperschaftsteuer gezahlt werden muss, muss auch keine Abgeltungssteuer einbehalten werden.

Dies muss der Bank mitgeteilt werden, durch Übersendung des Freistellungsbescheides.

**ACHTUNG:** Für Kapitalerträge im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gilt die Befreiung nicht.

Problematik: Vermietung von Sportanlagen

Wenn an Endverbraucher vermietet wird, erfolgt keine Aufteilung in Grundstück und Betriebsvorrichtung. Bei gewerblichen Unternehmen (Zwischenmieter) muss eine Aufteilung erfolgen.

	<b>Mitglieder</b>	<b>Nicht-Mitglieder</b>
Kurzfristige Vermietung ( $< 6$ Monate)	7% Umsatzsteuer Zweckbetrieb	19% Umsatzsteuer Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Langfristige Vermietung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung



### Zweckbetrieb

- Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der unter gewissen Voraussetzungen steuerbegünstigter Zweckbetrieb wird
- Umsatzsteuer 7%
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

Einnahmen:  
Eintrittsgelder  
Überlassung Sportanlagen  
Genehmigte Tombolas  
.....

Ausgaben:  
Alles mit den Einnahmen  
in Zusammenhang  
stehende

Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind (§65 AO):

1. Dient in seiner Gesamtausrichtung dazu, die steuerbegünstigten Ziele des Vereins zu verwirklichen
2. Die Zwecke werden nur durch diesen Zweckbetrieb erfüllt. Der Verein muss den Zweckbetrieb unbedingt und unmittelbar benötigen
3. Der Zweckbetrieb tritt zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb. Es reicht dabei aus, dass ein Wettbewerb möglich wäre\*

---

• BFH vom 30.03.2000

Ein Verein kann mehrere Zweckbetriebe haben. Die §§ 66-68 AO definieren diese. Der für uns wichtigste ist nach §67a AO „Sportliche Veranstaltungen“

Eine sportliche Veranstaltung ist eine organisatorische Maßnahme von Sportvereinen, die es aktiven Sportlern ermöglicht Sport zu treiben. Dies schließt Nicht-Mitglieder ein. Auch Sportkurse und –lehrgänge gehören hierzu.\*

Der Verkauf von Speisen und Getränken gehört nicht dazu.

Es liegt nur ein Zweckbetrieb vor, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 35.000 Euro p.a. nicht überschreiten. Liegen die Einnahmen über 35.000 Euro liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Ausnahme:

Wenn der Verein über 35.000 Euro Einnahmen erzielt, aber keine **bezahlten Sportler** eingesetzt hat, kann er per Option die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuordnen. Er ist dann für fünf Jahre an diese Zuordnung gebunden.

---

• AEAO zu §67a Nr.5

Andersherum besteht die Möglichkeit einer weiteren Option:

Wenn die Einnahmen weniger als 35.000 Euro betragen können die Einnahmen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden, wenn bezahlte Sportler teilnehmen. Auch hierbei ist der Verein fünf Jahre an die Zuordnung gebunden.

Einnahmen:

Eintrittsgelder  
Startgelder  
Teilnahmegebühren  
Sportkurse  
Ablösezahlungen  
.....

Ausgaben:

Personal  
Abschreibungen  
Sportanlagen  
Sportgeräte  
....

### Bezahlte Sportler

Ein bezahlter Sportler ist, wer

- als Vereinsmitglied monatlich mehr als 400 Euro im Durchschnitt erhält
- Gelder von Dritten erhält, für die Nutzung seiner Person, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken, die über eine Aufwandsentschädigung hinaus gehen

Vorsicht bei  
Prämienzahlungen!!!

Wirtschaftlicher  
Geschäftsbetrieb  
(WGB)

- „Normales“ Unternehmen
- Umsatzsteuer 19%, außer bei Waren die den 7%igen Steuersatz unterliegen
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer pflichtig
- Ein Verein kann mehrere WGB haben

Einnahmen:  
Vereinsgaststätte  
Verkauf Speisen+Getränke  
Sportveranstaltungen  
Werbung  
Überlassung Sportanlagen  
Reisen

Ausgaben:  
Alles mit den Einnahmen  
in Zusammenhang  
stehende

### Steuervergünstigungen

Wenn die Einnahmen aus allen WGB nicht 35.000 Euro p.a. übersteigen, dann wird von einer Besteuerung mit KSt und GewSt abgesehen, §64 Absatz 3 AO.

Übersteigen die Einnahmen 35.000 Euro p.a. wird auf den Gewinn KSt und GewSt fällig. Es gibt aber Freibeträge von 5.000 Euro bei beiden Steuern (§24 KStG, §11 GewStG)

Wenn die Sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb gelten, dann besteht die Möglichkeit die Einnahmen aus Werbung mit pauschal 15 % der Netto-Einnahmen zu versteuern.

Es dürfen dann allerdings keine Aufwendungen mehr abgezogen werden (§64 Absatz 6 AO)

 **Verluste eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** 

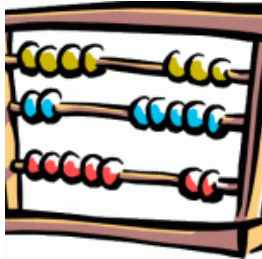
Liegen mehrere WGB vor, dann dürfen Gewinne mit Verlusten anderer WGB verrechnet werden.

Entstehen Verluste im WGB, die nicht mit Gewinnen anderer WGB ausgeglichen werden können, sondern nur mit Mitteln aus den steuerbegünstigten Bereichen des Vereins, liegt ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot vor.  
Folge: Aberkennung der Gemeinnützigkeit!

Ausnahmen:

- Innerhalb der letzten 6 Jahre wurden dem gemeinnützigen Bereich genügend Mittel zur Verfügung gestellt, wie das Verlustjahr entzogen hat
- Der Verlust ist durch Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden
- Ursächlich ist eine Fehlkalkulation
- Innerhalb von 12 Monaten werden die Mittel wieder zugeführt (Bei Gründung 3 Jahre)
- Es bestehen noch Rücklagen im WGB





**Buchführung/Aufzeichnungen:**

Der Vorsitzende des Vereins ist als Gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

Das BGB verpflichtet den Vorstand zu einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zwecks Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern (Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach §4 Absatz 3 EStG).

Das Handelsrecht regelt die Buchführungspflicht für Kaufleute. Da Vereine i.d.R. keine Kaufleute sind, ergibt sich hieraus keine Buchführungspflicht. Ausnahme WGB!

Für Zwecke der Besteuerung sind ebenfalls Aufzeichnungen zu führen und eine Einnahme-Überschuss-Rechnung für alle vier einzelnen Bereiche zu erstellen, §§ 63, 140 AO.

### Buchführung/Aufzeichnungen:

Aus den Aufzeichnungspflichten wird eine Pflicht zur Buchführung, welche die Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz + Gewinn- und Verlustrechnung) beinhaltet, wenn

- die Umsätze einschl. steuerfreier Umsätze mehr als 500.000 Euro p.a. betragen oder
- der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr als 50.000 Euro p.a. beträgt (§141 AO).

Bei einmaligem Überschreiten kann auf Antrag von der Buchführungspflicht abgesehen werden (§148AO).

[Vordruck Überschussermittlung.pdf](#)

### Aufzeichnungspflichten (§§143ff AO):

Warenein- und ausgänge, welche der Verein im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs für Zwecke des Verbrauchs oder der Weiterveräußerung entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tag des Warenein-/ausgangs oder Datum der Rechnung
- Name/Firma und Anschrift des Lieferanten/Abnehmers
- Handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Preis
- Hinweis auf den Beleg

---

Der Warenausgang muss nur aufgezeichnet werden, wenn an andere gewerbliche Unternehmer geliefert wird.

### Aufzeichnungspflichten (§§ 22UStG):

Für Zwecke der Umsatzsteuer sind umfassende Aufzeichnungen zu führen:

- Vereinbarte Entgelte für erbrachte Leistungen getrennt nach Steuersatz
- Vereinnahmte Entgelte/Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Leistungen
- Bemessungsgrundlage
- Unberechtigte und unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer
- Entgelte für Leistungen, die an den Verein erbracht wurden
- Bemessungsgrundlagen für Einfuhren/innergemeinschaftliche Erwerbe
- Leistungsempfänger bei §13b-Fällen

---

Die Aufzeichnungspflichten sind hier stark vereinfacht dargestellt.

### Weitere Aufzeichnungspflichten :

Steuerrechtlich sind weitere Aufzeichnungen zu führen:

- Wirtschaftsgüter des Anlage-/Umlaufvermögens, §4 Absatz 3 EStG
  - Tag der Anschaffung/Herstellung und die Höhe der Aufwendungen
- Spezielles Verzeichnis für Wirtschaftsgüter des Sammelposten, §6 Absatz 2a EStG
- Spezielles Verzeichnis bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen , §7a Absatz 8 EStG
- Separate Aufzeichnungen für Bewirtungsaufwand, Geschenke, Gästehäuser, Jagd und Fischerei, Segel- und Motoryachten, §4 Absatz 7 EStG

### Anforderungen an die Buchführung (§§145, 146 AO):

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Vereins machen kann.

- Lebende Sprache
- Keine nachträglichen Veränderungen dürfen möglich sein
- Vollständig, formal richtig, zeitgerecht und geordnet
- Verwendete Software muss GoB-konform sein
- Spezielle Exportfunktion für Betriebsprüfungen
- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre ab Beginn des Geschäftsjahres in dem die letzten Aufzeichnungen vorgenommen wurden

### Mängel an der Buchführung:

#### **Mögliche** Konsequenzen, wenn die Buchführung Mängel aufweist:

- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen
- Durchsetzung der Pflichten durch Zwangsgelder bis zu 25.000 Euro
- Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren oder Geldstrafen
- Geldbußen
- Auflagen für die Zukunft



Gemeinnützigkeit und Vereinsatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

**Tätigkeitsvergütung im Vorstand**

Aktuelle Entwicklungen



### Tatsächlich entstandene Auslagen:

Wie z.B. Porto, Telefon, Fahrtkosten dürfen problemlos erstattet werden. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).

### Pauschale Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen):

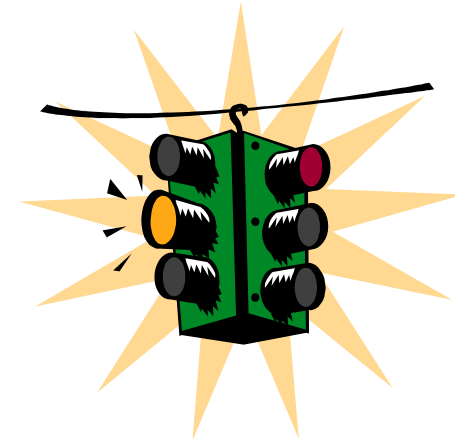
Problem, da nicht so einfach möglich.

Seit 1. Januar 2007 gibt es den Ehrenamtsfreibetrag (§3 Nr.26a EStG)

- 500 Euro im Jahr steuerfrei
- Für ehrenamtlich Tätige
- Nebenberufliche Tätigkeit
- Im gemeinnützigen Bereich des Vereins (nicht WGB)  
z.B. Platzwart, Kassierer, Reinigungskräfte, **Vorstand**
- Nicht für Tätigkeiten für die der Übungsleiterfreibetrag gewährt wird

Sollen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied diese steuerfreie Aufwandspauschale erhalten, sind einige Dinge zu beachten!

- Die Satzung muss dies erlauben
- Die Höhe muss angemessen sein
- Nicht für die Tätigkeit im WGB+Vermögensverwaltung



### Anforderungen an die Satzung:

Die Zahlung von Vergütungen an die Vorstandsmitglieder, für deren Tätigkeit als Vorstand, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit, wenn die Zahlung nicht ausdrücklich durch die Satzung legitimiert wurde.

→ Wird dennoch gezahlt, führt dies zum Verlust der Gemeinnützigkeit

In der Regel steht in der Satzung: „Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich.“

Eine mögliche neue Formulierung könnte sein:

#### *§ X Vergütungen\**

*(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*

*(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird."*

---

• Vorschlag des FinMin Baden-Württemberg

### Tätigkeit für den Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

Für diesen Bereich ist keine steuerfreie Zahlung möglich. Erhält ein Vorstand nach §3 Nr.26a EStG eine Vergütung, dann ist eine Aufteilung der Zahlung in einen steuerfreien Teil und einen steuerpflichtigen Teil vorzunehmen.

### Zahlungen über 500 Euro im Jahr:

Sind zulässig, wenn diese angemessen sind. Der den Freibetrag von 500 Euro übersteigende Betrag ist Arbeitslohn. Hier ist dann das allgemeine Steuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht zu beachten.



Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Tätigkeitsvergütung im Vorstand

Aktuelle Entwicklungen

## **Umsatzsteuer auf Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter**

Nach §4 Nr.26 Buchstabe b UStG sind die Umsätze steuerfrei, wenn das Entgelt für eine Ehrenamtliche Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Gemäß BMF-Schreiben vom 2.Januar 2012 ist von einer Angemessenheit auszugehen, wenn 50 Euro je Tätigkeitsstunde und für die gesamten Aufwendungen ehrenamtlicher Tätigkeiten 17.500 Euro im Jahr nicht überschritten werden.

Der tatsächliche Aufwand ist, zwingend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige, beispielsweise laufend gezahlte Pauschale bzw. monatliche/jährlich laufend gezahlte pauschale Vergütung führt zur Nichtanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift. Sämtliche für diese Tätigkeit gezahlten Vergütungen unterliegen dann der Umsatzsteuer, auch der Auslagenersatz, der eigentlich ein durchlaufender Posten ist.

Diese Regelungen sind auf Umsätze nach dem 31.März 2012 anzuwenden.

## **Umsatzsteuer auf Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter**

Nach erheblicher Kritik des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das BMF mit Schreiben vom 21.03.2012 die Anwendung der Regelungen auf Umsätze nach dem 31.12.2012 verschoben.

Außerdem sind erhebliche Vereinfachungen geplant. U.A. sollen auch pauschale Zahlungen erlaubt werden, solange diese vertraglich fixiert sind.

## Spendenbescheinigungen

Nach §50 Absatz 1 EStDV dürfen Zuwendungen beim Zuwendenden nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Hierfür ist zwingend der amtliche Vordruck zu verwenden!

Dieser wurde in 2011 geändert und darf nach dem 31.12.2011 nur noch in der aktuellsten Version verwendet werden.\*

[Vereinsbesteuerung\MUSTER-ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG.pdf](#)

Mit Schreiben vom 30.August 2012 wurden erneut neue Vorlagen veröffentlicht, welche zwingend ab dem 01.01.2013 zu verwenden sind:

[BMF-Schreiben vom 30-08-2012 Spenden.pdf](#)

---

• BMF-Schreiben vom 17.06.2011



## Betriebsprüfungen

Das Finanzamt hat die Berechtigung, sämtliche umsatzsteuerrelevanten Vorgänge zu prüfen (Umsatzsteuer-Sonderprüfung).

Ebenfalls kann für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine komplette Betriebsprüfung erfolgen. Insbesondere Bargeschäfte sind dort problematisch.

Ablehnung der Eintragung eines Vereins ins Vereinsregister

Fördervereine

Die Eintragung eines e.V. wurde durch das zuständige Register abgelehnt, da der Zweck des Vereins **hauptsächlich** wirtschaftlich war. Das Register ging vom Vorliegen eines wirtschaftlichen Vereins aus. Das Gericht gab dem Register recht.\*

Das Steuerrecht gewährt Vereinen, die sich ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben finanzieren, den Status der Gemeinnützigkeit, wenn die Mittel an einen anderen Verein weitergeleitet werden, der das Geld gemeinnützig verwendet.\*\*

Fraglich, wie dieses Urteil in der Praxis anzuwenden ist.

Auf jeden Fall bedeutet dies, bei der Formulierung der Satzung vorsichtig sein!

Steuerrechtlich ist die Verwendung der Mittel entscheidender, als die Tätigkeit.

Es ist immer, auf das Gesamtbild der Verhältnisse abzustellen.

---

• Kammergericht, Beschl. V 7.3.2012, 25 W 95/11

\*\* AEAO zu §56 AO i.d.F. vom 17.1.2012

Abgabe der Steuererklärungen:

Wenn der WGB oberhalb der Umsatzgrenze von 35.000 Euro liegt ist die amtliche Anlage EÜR abzugeben. Ein Ersetzen durch eigene Aufstellungen ist nicht zulässig\*

Auch eine um zwei Jahre verspätete Abgabe der Steuererklärung führt nicht zwangsläufig zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.\*\*

---

• BFH vom 6.11.2011; Az X R 18/09

\*\* FG Münster vom 30.06.2011; Az 9 K 2649/10 K

Ehrenamtspaket 2013 durch die Bundesregierung geplant:

- Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrages von 500 Euro auf 800 Euro
- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag von 2.100 Euro auf 2.400 Euro
- Erhöhung der Freigrenze des Zweckbetriebes von 35.000 Euro auf 45.000 Euro
- Haftungsfreistellung von Vereinsvorständen bei leichtfertiger Steuerverkürzung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

